



Deutsche Apitherapie Zeitung

Offizielle Mitgliederzeitschrift des Deutschen Apitherapie Bundes e.V.



4. Jahrgang / Ausgabe 4 – 2002

Brief des Präsidenten

Liebe Mitglieder des Deutschen Apitherapie Bundes,

Zu allererst möchte ich mich entschuldigen, daß diese Nummer der Zeitschrift DAZ verspätet bei Ihnen ankommen wird.

Ich hoffe, daß diese von technischen Gründen verursachte Unzulänglichkeit, Ihre Begeisterung für die Apitherapie und vor allem Ihre Unterstützung für unseren Bund in diesem Jahr und in der Zukunft nicht vermindern wird.

Wie Sie wissen, organisieren wir in diesem Jahr, hoffentlich auch mit Ihrer Hilfe, in der Periode 28. März – 2. April, den Zweiten Deutschen Apitherapie Kongreß mit internationaler Teilnahme. Er wird von einem intensiven praktischen Apitherapie-Seminar gefolgt.

Der Erste Kongreß und das Erste Seminar erfreuten sich eines außergewöhnlichen Erfolges, nimmt man in Betracht, daß Teilnehmer aus 31 Ländern zugegen waren, fast ein Wettstreit mit den seit über 100 Jahren abgehaltenen APIMONDIA-Kongressen. Wir können Ihnen nicht versprechen, daß in diesem Jahr genau so viele Teilnehmer zugegen sein werden (siehe der Krieg mit Irak usw.), aber Qualität und Quantität der Vorträge werden bestimmt noch besser sein.

Wir möchten Sie auch mit einer technischen sehr bedeutenden Neuigkeit überraschen. Beim Ersten Kongreß erhielten Sie eine Broschüre im A4-Format mit 138 Seiten Resümees. In diesem Jahr möchten wir diese Darbietungsmodalität mit einem CD des Kongresses ersetzen, das zehnmal mehr Informationen enthalten kann. Wie Sie wissen, ermöglicht ein CD die Aufzeichnung von

Texten, Dokumenten, Fotos und sogar Minifilmen. Ich bat die Vortragenden dieses Zweiten Kongresses, uns rechtzeitig Ihre Extensovorträge als „elektronische“ PowerPoint-Darbietung einzureichen. Sie werden alle in den CD des Kongresses einverleibt, wobei sich dazu auch noch viele andere Informationen gesellen werden, die für eine am Studium oder an der Ausübung der Apitherapie begeisterte Person sehr nützlich sind.

Ich habe noch eine gute Nachricht. Frau Erika Dumitrascu, die im Rahmen der Apimondia die Übersetzungen in die deutsche Sprache besorgt, hat die deutsche Übersetzung der 98 Lektionen unseres Apitherapie Internet Kurses, der auf drei Niveaus gegliedert ist, beendet. Er ist leicht zugänglich, da die Interessenten ihn direkt durch e-mail in Ihrem Computer erhalten werden.

Die Mitglieder des DAB, die diesen Kurs privat durch Internet erhalten möchten, erfreuen sich eines 50%igen Rabatts.

Wir beabsichtigen, die Struktur und die Qualität unserer Zeitschrift wie auch des Websites so gut wie möglich zu verbessern. Doch benötigen wir dazu Ihre Unterstützung und Ihre Erfahrung.

Wir hoffen, daß Sie uns stets an der Seite stehen und daß wir zusammen die bedeutendsten Ziele dieses Lebens erreichen werden.

Herzlichst Ihr
Dr. Med. Stefan Stangaciu

Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung am 28. Februar 2003 Sehr geehrtes Mitglied,

wir dürfen Sie zu unserer Jahreshauptversammlung am Samstag, den 28. Februar 2003 im Gasthaus Wanderslust in Buchen-Hettingen einladen. Die Versammlung beginnt um 15 Uhr. Örtliche Organisator, Herr Bernhard Jakel, DAB Mitglied (Tel. 06281-1464; Fax: 06281-1699).

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Schriftführers
4. Kassenbericht der Schatzmeisterin
5. Kassenprüferbericht und Entlastung der Vorstandschaft
6. Wahlen der neuen Vorstandschaft
7. Besprechung der Organisation des Apitherapiekongresses
8. Wünsche und Anträge
9. Schließung der Versammlung

P.S.: Wir möchten Sie nochmals an unseren Kongreß vom 28. März - 2. April 2003 im Holiday Inn in Passau erinnern. Teilnahmegebühr 50,- Euro; für Mitglieder im DAB nur 25,- Euro.

Apitherapiereise nach Taiwan

Im August vorigen Jahres (3.-12. August 2002) war ich in Taiwan als Koorganisator eines internationalen Apitherapie-Lehrgangs eingeladen.

Dort trafen sich Studenten aus 8 Ländern (Japan, Rumänien, Brunei, Norwegen, Singapur, Nepal, Peru und Kanada).

Der Lehrgang dauerte 5 Tage, täglich fast von morgens bis abends.

Die örtlichen Organisatoren (ein Team von mindestens 15 Leuten!) haben uns all ihre Methoden erklärt.

Sie wissen, daß beim 1. Deutschen Kongreß über Bienenprodukte und Apitherapie (Passau, 23.-24. März 2002, Holiday Inn Hotel) das taiwanische Team uns ihre erstaunliche Bienenstichmethode (vor 12 Jahren in Japan gelernt) gezeigt hat.

Diese spezielle Bienenstichmethode benützt den Bienenstachel (mit einer speziellen Entfernungsmethode aus dem Ventriculus entfernt in mehreren (bis zu 10-15!) Akupunktur- oder lokalen Punkten. Es ist ein großer Vorteil, wenn man eine gute Verteilung innerhalb einer bestimmten Zone erhalten möchte.

Sie haben mich sowohl in Passau als auch in Taiwan mit dieser Methode behandelt und seitdem habe ich keine Beschwerden mehr mit meiner alten chronischen Synusitis!

Der Verein der Taiwaner zählt über 1.000 Mitglieder. Deshalb sind ihre Indikationen über die spezielle Apipunkturmethode stark unterschiedlich.

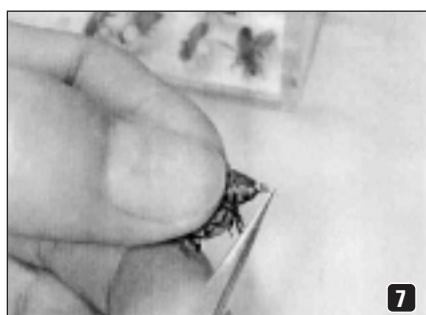
Die originellste Methode, die ich bis jetzt gesehen habe, ist die Apipunkturbehandlung weiblicher und männlicher Sterilität. Gemäß einem bestimmten Protokoll wenden sie nicht nur Bienenstiche in speziellen Apipunkturpunkten auf Bauch und Rücken an, sondern auch Weiselfuttersaft und ein einzigartiges trockenes (lyophilisiertes) Drohnenpuppenextrakt. Von 43 wegen Sterilität behandelten Patientinnen waren nach höchstens 6 Monaten Behandlung schon 41 schwanger. Interessant ist, daß diese Frauen bis zur Apitherapie alles versucht haben, einschließlich traditionelle chinesische Akupunktur und Phytotherapie.

Eine andere wichtige Information ist, daß die Taiwaner fast jedem Patienten raten, im Laufe der Apipunkturbehandlung auch Propoliskapseln und oft Drohnenpuppenextrakt oder Weiselfuttersaft einzunehmen. Das bringt sicher eine bessere Synergie und demgemäß einen besseren Endeffekt.

Es wäre noch vieles über Taiwan zu erzählen...

Ich wollte aber nur Ihre Neugier für die asiatischen Apitherapiemethoden erwecken oder steigern.

Hoffentlich werden wir anlässlich unseres 2. Deutschen Kongresses über Bienenprodukte und Apitherapie (ebenfalls in Passau, Holiday Inn, 28.-30. März 2003) noch mehr über die asiatische Methoden erfahren!



Leserbrief

Auf dem int. Imkertreffen in Ried/Riedmark (Oberösterreich) kam u.a. die Diskussion auf, daß es nicht gut ist seine Bienen mit Apilnvert einzufüttern, weil dieses Bienenfutter einen hohen HMF-Gehalt hat und damit der Honig später mit HMF belastet sein könnte. Es wurde ebenso darauf hingewiesen, daß manchen Bio-Imkervereinigungen es verbieten, Apilnvert als Biennefutter einzusetzen. Aufgrund dieser Aussagen haben wir uns an Dr. Mautz, den Direktor der Bay. Landesanstalt für Bienenzucht in Erlangen gewandt, der folgende Antwort geschickt hat:

Sehr geehrter Herr Schachtner,

nach mir vorliegenden Informationen ist der HMF-Gehalt von Bienenfutterprodukten der Südzucker-AG unbedeutend gering; es war das Verdienst der Ochsenfurter Lebensmittelchemiker, dies beim Produktionsablauf zu berücksichtigen.

Es ist bekannt, dass beim Invertierungsprozess mit Hilfe von Mineralsäuren hohe HMF-Gehalte entstehen. Solche Invertzucker haben sich auch in Mischungen (z.B. mit Puderzucker zur Futterteigherstellung) als bienengiftig erwiesen wegen eines hohen HMF-Gehaltes (über 100 ppm!). Aus diesen Erkenntnissen heraus hat Ochsenfurt seinerzeit Apipuder (Puderzucker mit Invertierungsenzym), dann Apifonda auf den Markt gebracht und später schließlich Apiinvert als Flüssigprodukt.

Es bleibt bei solchen Behauptungen, wie sie in Ried aufgestellt wurden, zu prüfen, ob es sich wirklich um Apiinvert oder vielleicht doch um ein nachgeahmtes Billigprodukt gehandelt hat, die seit geraumer Zeit auf dem Markt erhältlich sind. Außerdem ist wohl nicht auszuschließen, daß sich in Apiinvert bei unsachgemäßer Lagerung HMF bilden könnte.

Um der Angelegenheit weiter auf den Grund gehen zu können, wäre es für uns wichtig, entsprechende Proben für eine Untersuchung zur Verfügung zu haben. - Wir füttern seit vielen Jahren die Versuchsvölker, auch an den Prüfhöfen, mit Apiinvert ein und dies mit bestem Erfolg.

Mit freundlichem Gruß

Ihr Dietrich Mautz
 Bayerische Landesanstalt für Bienenzucht
 (Bavarian Institute for Beekeeping and Beebreeding)
 Burgbergstr. 70, D-91054 Erlangen.
 Tel. 09131-7873-0 ; -7873-23. Fax 09131-7873-22.
 Internet/Intranet: <http://www.stmelf.bayern.de>

Leserbrief eines Mitglieds an den DAB

Betreff: Regelmässige Einnahme von Propolis und mögliche Resistenz auf Antibiotikatherapie bei eine Borreliose Behandlung.

Sehr geehrte Herrn Karl-Heinz Rasch,

In die ganze Literaturverzeichniss über Propolis die wir haben (über 1000Titeln) gibts keine wissenschaftliche Studien über diese Thema.

Es gibt aber viele Studien die deutlich zeigen das Propolis steigert und/oder moduliert unseres Immunsystem und steigert auch die Wirkungen von Antibiotika wenn eine simultane Propolis-Antibiotikatherapie ist durchgeführt.

Also, wir sehen keine Verbindung zwischen eine regelmässige Einnahme von Propolis und eine Resistenz auf Antibiotikatherapie.

Bitte sagen Sie auch an Ihre Imkerkollege Wolfgang Kusche das Bienengift (besonderes die Melittine auf Bienengift) eine sehr starke Wirkung gegen Borrelia burgdorferi hat.

Ein sehr gute wissenschaftliche Artikel über diese Thema gibts in unserer DAZ (Deutsche Apitherapiezeitung) Nummer 1 per 2002.

Mit freundlichen Grüssen,
 Dr. med. Stefan Stangaciu
 Präsident des Deutsches Apitherapiebundes
www.apitherapie.de

Ein wichtiges Gerichtsurteil für unsere Mitglieder:

Gelee royale ist kein Lebensmittel bzw Nahrungsergänzungsmittel, sondern ein zulassungspflichtiges Arzneimittel.

Obwohl man sich freuen könnte, daß nun der Stellenwert des Gelee Royals richtig erkannt worden ist, und Gelee Royal als Arzneimittel anerkannt wurde, bedeutet dies nach unseren Kenntnissen, daß nun nur mehr der Apotheker Gelee Royal verkaufen darf. Der Verband sollte sich mit dieser Frage an einen Juristen wenden und klären, wie sich der Imker zu verhalten hat. Wir werden dann darüber in einer der nächsten Ausgaben von dieser Aktion berichten.

Anbei noch die Begründung des Urteils und die Aktenzeichen:
 NJW 2002, 913-914 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang:
 vorgehend VG Hannover 13. März 2000 5 A 49/88
 Gründe

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg. Die von ihnen geltend gemachten Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 5 VwGO greifen nicht durch.

1. Die Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils unterliegt aus den in dem Zulassungsantrag geltend gemachten Gründen keinen ernstlichen Zweifeln im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Das Verwaltungsgericht hat die angefochtene Verfügung der Beklagten zu Recht als von § 69 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz -- AMG --, hier noch anzuwenden i. d. F. des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24.8.1976, BGBl. I S. 2445, geändert durch das Gesetz vom 16.8.1986, BGBl. I S. 1296) gedeckt angesehen. Es hat bei der Anwendung dieser Vorschrift, die eine umfassende Ermächtigung zur Beseitigung bereits erfolgter oder zur Verhütung bevorstehender Verstöße gegen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln darstellt (BVerwG, Urt. v. 19.10.1989 -- 3 C 35.87 --, Buchholz 418.32 AMG Nr. 20), das von den Klägern in den Verkehr gebrachte "G Gelee Royale, 10 ml, absolut rein" zutreffend dem Kreis der gemäß §§ 21 Abs. 1, 4 Abs. 1 AMG zulassungspflichtigen (Fertig-)Arzneimittel in Abgrenzung von demjenigen der Lebensmittel nach § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz -- LMBG --, hier noch anzuwenden i. d. F. vom 15.8.1974, BGBl. I S. 1945, geändert durch das Gesetz vom 19.12.1986, BGBl. I S. 2610) zugeordnet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 AMG sind Arzneimittel u.a. Stoffe, die dazu bestimmt sind, durch die Anwendung am oder im menschlichen Körper die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände zu beeinflussen. Keine Arzneimittel sind demgegenüber gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 AMG Lebensmittel im Sinne des § 1 LMBG. Letztere sind nach § 1 Abs. 1 1. Hbs. LMBG durch ihre Zweckbestimmung, von Menschen verzehrt zu werden, gekennzeichnet; gemäß § 1 Abs. 1 2. Hbs. LMBG sind davon ausgenommen Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Ernährung oder zum Genuss verzehrt zu werden. Nach dieser gesetzlichen Systematik kommt eine Qualifikation eines Erzeugnisses als Arzneimittel dann nicht mehr in Betracht, wenn seine Eigenschaft als Lebensmittel festgestellt ist (BVerwG, Urt. v. 18.12.1997 -- 3 C 46/96 --, NJW 1998, 3433 f.; VGH München, Beschl. v. 13.5.1997 -- 25 CS 96.3855 --, NJW 1998, 845 ff.; Beschl. des Sen. v. 9.12.1998 -- 11 M 4962/98 --).

Entscheidend für die Abgrenzung ist die objektive Bestimmung des Produkts, so wie sie einem durchschnittlich informierten Verbraucher gegenüber in Erscheinung tritt. Diese Bestimmung -- der objektive Verwendungszweck -- erschließt sich aus der stofflichen Zusammensetzung des Präparats, seiner Aufmachung und der Art seines Vertriebs. Mit seinem Erscheinungsbild begründet das Produkt Erwartungen und Vorstellungen über seine Zweckbestimmung oder es knüpft an eine schon bestehende Auffassung der Verbraucherkreise über den Zweck vergleichbarer Mittel und ihrer Anwendung an (BVerwG, Urt. v. 24.11.1994 -- 3 C 2.93 --, BVerwGE 97, 132, 135; Urt. v. 18.12.1997, a.a.O.; BGH, Urt. v. 6.2.1976 -- 1 ZR 125/74 --, NJW 1976, 1154; Urt. v. 19.1.1995 -- IZR 209/92 --, NJW 1995, 1615 ff.; Kloesel/Cyran, Arzneimittelrecht, § 2 AMG, Anm. 81; Zipfel, Lebensmittelrecht, § 1 LMBG, Rn. 32 ff.). Zu berücksichtigen sind also vor allem die Eignung des jeweiligen Produkts als Lebens- bzw. Arzneimittel aus wissenschaftlicher Sicht und die allgemeine Verkehrsauffassung (Kloesel/Cyran, a.a.O., § 2 AMG, Anm. 80 ff.; Klein, NJW 1998, 791, 793).

Das Verwaltungsgericht hat vor diesem Hintergrund zu Recht in erster Linie auf die bei den Akten befindlichen wissenschaftlichen und fachlichen Stellungnahmen abgestellt. Diesen lässt sich zum einen die Einschätzung entnehmen, dass Gelee royale bei Zuführung einer üblichen Dosis objektiv ungeeignet ist, einen

quantifizierbaren Beitrag zur menschlichen Ernährung zu leisten. Schon von daher liegt eine Einordnung als Lebensmittel im Allgemeinen und als sog. Nahrungsergänzungsmittel (vgl. dazu: Kloesel/Cyran, a.a.O., § 2 AMG, Anm. 80; Klein, NJW 1998, 792) im Besonderen fern. Die Begutachtungen enthalten zum anderen Hinweise auf eine pharmakologische Wirkung von Gelee royale sowie Belegstellen der pharmazeutischen Literatur über eine therapeutische Wirksamkeit des Stoffes und gehen dementsprechend davon aus, dass bei den interessierten Verbrauchern eine Erwartung vorliegt, mit dem Produkt lasse sich eine arzneiliche Wirkung erzielen. Hinzuweisen ist insoweit mit dem Verwaltungsgericht auf die Begutachtungen bzw. Stellungnahmen des Chemischen Untersuchungsamtes Hannover vom 24.11.1988 (Bl. 26 ff. d. A.), des Arbeitskreises lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesgesundheitsamtes im Bundesgesundheitsblatt 10/88 (Bl. 169 d.A.) und des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin vom 30.10.1997 (Bl. 190 ff. d. A.) sowie auf die vom Bundesgesundheitsamt im Bundesanzeiger Nr. 136 vom 24.7.1993 veröffentlichte Monographie über Bienenköniginnenfuttersaft (Bl. 168 d. A.). Die Bedenken, die die Kläger im Berufungszulassungsverfahren gegen das Gutachten des Chemischen Untersuchungsamtes Hannover geltend machen, sind nicht geeignet, die nachvollziehbaren und durch eine beachtliche Anzahl von Literaturnachweisen belegten Feststellungen dieses Gutachtens zu erschüttern, zumal dessen Ergebnisse insbesondere durch die Begutachtung des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin vom 30.10.1997 bestätigt werden. Angesichts dessen musste sich dem Verwaltungsgericht eine Einholung bzw. Beziehung der Gutachten nicht aufdrängen, die in dem Tatbestand einer von den Klägern vorgelegten zivilgerichtlichen Entscheidung bezeichnet werden, die den Vertrieb eines u.a. Gelee royale enthaltenden Kombinationspräparates betraf. Einen entsprechenden Beweisantrag haben die anwaltlich vertretenen Kläger nicht gestellt. Dass das Verwaltungsgericht die vom Bundesgesundheitsamt veröffentlichte Monographie über Bienenköniginnenfuttersaft als starkes Indiz für die Arzneimitteleigenschaft von Gelee royale gewürdigt hat, beanstanden die Kläger zu Unrecht unter Verweis darauf, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine sog. Nullmonographie handele. Die auf der Grundlage des § 25 Abs. 7 AMG in seiner bis zum Jahr 1994 geltenden Fassung erstellten Aufbereitungsmonographien waren von Bedeutung für die Neuzulassung von Arzneimitteln mit bekannten Stoffen und für die Verlängerung der Zulassung solcher Arzneimittel, die unter die Übergangsregelung des § 105 AMG fielen (vgl. dazu: Kloesel/Cyran, a.a.O., § 25 AMG, Anm. 117). Zudem wird in der in Rede stehenden Monographie auf Berichte über pharmakologische und therapeutische Wirkungen von Gelee royale verwiesen.

Als starker Ausdruck der objektiven Zweckbestimmung von Gelee royale als Arzneimittel sind überdies die in den Akten befindlichen Ausdrücke aus der Datenbank des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (AMIS) zu werten. Diese weisen entgegen dem Vortrag der Kläger nicht nur sog. Kombinationsprodukte, sondern durchaus auch reine Gelee royal-Präparate (vornehmlich als Kapseln) aus. In dem Informationssystem sind nach den nicht in Zweifel zu ziehenden Angaben der Beklagten die zur Zeit oder in der Vergangenheit zugelassenen bzw. nach Übergangsvorschriften als zugelassen geltenden Arzneimittel enthalten.

Das Verwaltungsgericht hat überdies zu Recht festgestellt, dass den Verbrauchern die Anwendung von Gelee royale durch Werbematerialien und Informationsbroschüren vorrangig zur Erzielung therapeutischer Wirkungen nahegelegt wird. Insoweit nützt es den Klägern nichts, wenn sie sich von den Angaben in ihrem Katalog 4/88, in dem sie ihr Gelee royale als "Bienenenergie von hohem gesundheitlichen Rang" zur "Steigerung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit" bzw. als "Aufbau- und Potenzmittel" empfehlen, als abgeschlossene oder nur punktuell eingesetzte Werbemaßnahme distanzieren. Das Verwaltungsgericht hat auf Hinweise verwiesen, die darauf schließen lassen, dass die Kläger lediglich angesichts des anhängigen Verfahrens derzeit auf gesundheitsbezogene Aussagen im Hinblick auf ihr Produkt verzichten. Im übrigen wird die allgemeine Verkehrsauffassung zur Verwendbarkeit eines Produkts auch durch Broschüren und die Werbeaussagen von Mitbewerbern geprägt (BGH, Urt. v. 19.1.1995, a.a.O.).

Soweit die Kläger in Abrede stellen, dass ihr Gelee royale (auch) aufgrund gegebener Einnahmeempfehlungen, seines Preises und seiner Darreichungsform als Arzneimittel zu qualifizieren sei, mag ihnen zugestanden werden, dass diesen Kriterien angesichts der Entwicklung auf dem Markt der Nahrungsergänzungsmittel keine starke Indizwirkung mehr zukommt (vgl. Klein, NJW 1998, 793 ff.). Das Verwaltungsgericht hat denn auch auf die Darreichungsform in Form eines Krukendöschens nur am Rande abgestellt. Die Aussagekraft der beiden anderen genannten Kriterien ist angesichts der im übrigen für das Vorliegen eines Arzneimittels gegebenen Anhaltspunkte ohne entscheidende Bedeutung.

Sofern die Kläger eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG rügen, weil die Beklagte ihnen den Vertrieb von Gelee royale untersage, diesen im Hinblick auf die Firma A. jedoch dulde, geht dies bereits deshalb ins Leere, weil die Firma A. nunmehr außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Beklagten ansässig ist und die Kläger im übrigen keinen Anspruch auf Wiederholung eines fehlerhaften Verwaltungshandelns haben.

Der schließlich von den Klägern erhobene Einwand, das Verwaltungsgericht habe sich nicht mit dem Umstand befasst, dass Gelee royale auch in kosmetischen Artikeln verwandt werde, trägt für die in Streit stehende Einordnung als Lebens- oder Arzneimittel nichts bei.

2. Die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts leidet nicht an einem Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO.

Soweit die Kläger beanstanden, das Verwaltungsgericht habe im Hinblick auf die Frage der Lebensmittel- oder Arzneimitteleigenschaft von Gelee royale keine weiteren -- insbesondere nicht die in dem Tatbestand einer vorgelegten

zivilgerichtlichen Entscheidung bezeichneten -- Sachverständigenurteilen eingeholt bzw. beigezogen, kann auf die obigen Darlegungen verwiesen werden, wonach die Kläger einen entsprechenden Beweisantrag nicht gestellt haben und sich dem Verwaltungsgericht eine derartige Beweisaufnahme auch nicht aufdrängen musste. Weiterhin wird aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung des Verwaltungsgerichts vom 13.3.2000 nicht ersichtlich, dass die anwaltlich vertretenen Kläger Einwendungen erhoben hätten, als das Verwaltungsgericht ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die beabsichtigte und sodann durchgeführte Aufhebung seines Beweisbeschlusses vom 26.1.1989 betreffend die Erforschung der allgemeinen Verkehrsauffassung über die Lebens- oder Arzneimitteleigenschaft von Gelee royale in Form der Begutachtung durch ein Institut für Meinungsforschung gab. Vielmehr hatten sich die Kläger bereits mit Schriftsatz vom 27.4.1989 dahingehend geäußert, "dass die Einschaltung eines Meinungsforschungsinstitutes nicht der richtige Weg ist, um zu einer Einschätzung des Gelee royale zu kommen" (Bl. 63 d.A.). Im übrigen erlaubten die dem Verwaltungsgericht vorliegenden wissenschaftlichen und fachlichen Stellungnahmen und sonstigen Indizien eine hinreichend sichere Einstufung des von den Klägern vertriebenen Gelee royale, so dass das Absehen der Erhebung weiteren Sachverständigenbeweises in Form der Begutachtung durch ein Meinungsforschungsinstitut nicht zu beanstanden war.

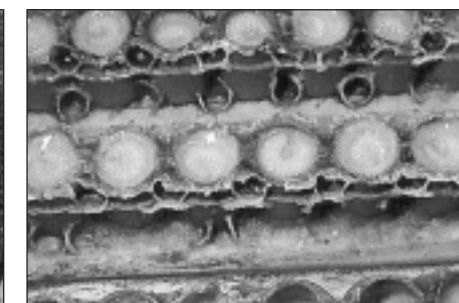
3. Der Rechtsache kommt keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.

Die Kläger führen zur Begründung der von ihnen angenommenen Grundsatzbedeutung aus, es sei zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung erforderlich, dass das Berufungsgericht über die Sache neu entscheide. Das Verwaltungsgericht habe die Kriterien, nach denen die Einstufung als Lebensmittel- oder Arzneimittel erfolge, nicht entsprechend der bislang vorhandenen Literatur und Rechtsprechung vorgenommen. Durch diesen Vortrag räumen die Kläger selbst ein, dass die allgemeinen Maßstäbe für die Abgrenzung von Lebensmitteln und Arzneimitteln in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt sind. Die Frage der Anwendung dieser Maßstäbe auf Gelee royale ist eine Frage der Rechtsanwendung im Einzelfall und mithin einer grundsätzlichen Klärung entzogen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.



Quelle: „La route du miel“, Raoul Alphandery, Editions Nathan, 1992.

Lektion 1 – Was ist Apitherapie?

Einfach gesagt, Apitherapie ist die Anwendung der Bienenprodukte in der Vorbeugung, Heilung oder Genesung eines Menschen von einer oder mehreren Krankheiten/Zuständen.

Die Etymologie dieses Wortes ist selbsterklärend:

"Api" stammt von dem lateinischen Namen der Biene, d.h. "Apis" und

"Therapie" stammt vom französischen Wort "thérapie", d.h. eine Behandlungsmethode von Menschen und Tieren gegen verschiedene Krankheiten.

Einer Krankheit vorbeugen, heißt:

o Zerstörung der potentiellen "Feinde" noch bevor sie in den Körper gelangen;

o Stimulierung der körpereigenen "Kräfte" für die Zerstörung der in den Körper gelangten Feinde NOCH BEVOR klinische Zeichen auftreten (Fieber, Entzündung, Schmerz usw.).

Genesen bedeutet die Wiedererlangung des normalen Gesundheitszustandes einer Person nach einer Krankheit/Zustand. Mit anderen Worten, Körper, Gedächtnis und Geist arbeiten wenigstens so gut wie vor der Erkrankung. Sehr oft wird das Wort Genesung nach chirurgischen Eingriffen, verschiedenen Trauma oder ansteckenden Krankheiten, aber auch bei einer banalen Erkältung verwendet.

Heilen heißt die vollständige Beseitigung einer gewissen Krankheit oder Zeichens/Symptoms.

"Behandeln" heißt eigentlich der Versuch, jemanden zu heilen. Es kann erfolgreich oder ohne Erfolg enden, denn das Ergebnis hängt von zahlreichen Faktoren ab.

Wörtlich bedeutet Apitherapie, die Absicht jemanden mit Bienen UND ihren Produkten zu heilen.

Heutzutage hat aber die Apitherapie einen viel weiteren Sinn....

Apitherapie ist nicht nur eine einfache Therapiemethode, sie ist ein andere Art von Medizin. Wir könnten sie auch APIMEZIN nennen. Warum?

Weil:

o Apitherapie eigentlich eine WISSENSCHAFT ist; sie hat eine streng wissenschaftliche Grundlage, auch wenn noch eine Reihe von "Geheimnissen" ungeklärt ist;

o sie eine Wissenschaft ist, da bei der Behandlung eines Patienten der Arzt genau weiß, was er machen muß. Man braucht eine perfekte "Diagnose" und muß genau wissen, welches die besten Verabreichungsmethoden der "Arzneimittel" sind; außerdem muß ihre DOSIERUNG sehr gut bekannt sein;

o Apitherapie eine Wissenschaft ist, da sie in äußerst zahlreichen Fällen REPRODUZIERBARE Ergebnisse ermöglicht, d.h. mit anderen Worten, daß Propolis z.B. stets *Helicobacter pylori* in gewissen Mengen zerstören wird und daß das Bienengift nach einem Bienenstich die Kortisolsekretion steigern wird;

o sie eine KUNST ist, da man mit all dem zu tun hat, was der Geist der Mutter Natur dem Menschen gegeben hat: Liebe, Freundschaft, Hoffnung, Verständnis, aber auch Verzweiflung, Haß, Eitelkeit usw...;

o sie eine KUNST ist, da man für eine passende Anwendung ein wahrer "Künstler" sein muß; man muß stets in der Seele die Schönheiten der Natur bewahren und diesen wahren Schatz der

Natur mit "Brüdern und Schwestern" teilen;

o sie eine KUNST ist, weil das Heilen von jemanden das SCHÖNSTE ist, was jemandem im Laufe seines Lebens geschehen kann.....

Die Apitherapie ist eine hollistische Medizin. "Hollistisch" heißt, "alles" zu verwenden oder "alles" zu heilen.

Apitherapie ist hollistisch weil:

o sie harmonischerweise mit zahlreichen natürlichen Prozessen verbunden ist;

o weil sie Kenntnisse anderer natürlicher hollistischer Therapien verwendet, wie Phytotherapie (Verwendung von Kräutern), Aromatherapie (Verwendung flüchtiger Öle), Diättherapie (Verwendung von Nahrungsmitteln), Akupunktur, Akupressopunktur, Ayurveda;

o sie das Nervensystem und den Blutkreislauf von Mensch und Tieren stark beeinflusst und nur durch diese beiden Systeme allein auch den GANZEN Körper;

o sie das Gefühlsleben beeinflusst;

o sie das geistige Leben beeinflusst, denn die Heilung nicht nur dank eines Honigglases sondern durch wahre Liebe, Freundschaft und Verständnis ist schon etwas "Geistiges"....

Das heißt, daß jedesmal wenn wir in Zukunft „Apitherapie“ sagen oder einfach das Wort "Apitherapie" lesen werden, wir in unserem Geist, in unserer Seele und in unseren Gedanken WISSEN und LIEBE fühlen müßten, d.h. die wichtigsten Sachen unseres Lebens, nicht wahr, meine Freunde?



PHYSIKALISCHE ANWENDUNG DER BIENENPRODUKTE IN BIOLOGISCH WIRKSAMEN PUNKTEN DER APIREFLEXOTHERAPIE

A) Die **Mikroelektrophorese** ist ein Verfahren zur Zuführung von Bienengift und Propolis in den biologischen Punkten des Menschen mittels Gleich- oder Wechselstrom. Die Bienenprodukte stellen Systeme dar, die aus mehreren Bestandteilen bestehen und deshalb durch beide Pole eingebracht werden müssen.

Die Mikroelektrophorese kann mit einer einzigen oder mit einer Mehrfachelektrode von 1?-2 cm?, Durchmesser durchgeführt werden. Die Mehrfachelektrode wird durch dünne Kabel mit der Stromquelle verbunden und später mit Denkoplast über den biologischen Punkten befestigt. Auf hydrophile Tampons werden jeweils 5-6 Tröpfchen Heillösung (Bienengift 250-300 mg%, Propolis 10-15 g %) getropft. Ein Strom von 9-10 V und eine Stärke von 2-3 mA werden an die Vorrichtung abgegeben. Die Prozedur dauert 1-3 Minuten, der Heilzyklus erfaßt 10-12 Anwendungen. Mit Hilfe einer Elektrode werden aufeinanderfolgend die einzelnen Punkte behandelt.

B) **Mikrophonophorese**. Bienengift und Propolis, seltener Bienenhonig können auch mit Hilfe von Ultraschallenergie in die Reflexpunkte eingetragen werden. Die Prozedur wird mit Hilfe des kleinen Schallgeneratorkopfes (1,7 cm?) durchgeführt. Die Schallintensität beträgt 0,3-0,4 W/cm?. Als Kontaktmedium dient eine Salbe aus Bienengift (300 mg%, Propolis 10-30 g %) oder natürlicher Bienenhonig (30-100 g %). In einer Sitzung werden 5-6 Reflexpunkte mit einer Behandlungsdauer von 1-3 Minuten pro Punkt bearbeitet. Der Heilzyklus erfaßt 10-12 Anwendungen.

Pawlina POTSCHINKOWA
Sofia, BULGARIEN

PHYSIOTHERAPIE-METHODEN IN DER APITHERAPIE

Die biologischen Eigenschaften der Bienenprodukte (Propolis, Honig, Wachs) sind Voraussetzungen für ihre physikalische Anwendung in Form von Elektrophorese, Phonophorese, Inhalationen und Wärmetherapie. Die therapeutische Wirkung wird durch den physikalischen Agens ergänzt und bei ihrer gleichzeitigen oralen Einnahme deutlich verstärkt.

A) Bei **Elektrophorese** werden Bienengift, Propolis und Honig verwendet, die als biologische Produkte mit mehreren Bestandteilen über beide Pole zugeführt werden. Gleich- und Wechselstrom werden verwendet. Die allmähliche Steigerung der Dosis wird durch die Erhöhung der zugeführten Menge an Heillösung (von 2 bis 10ml), die Dauer der Prozedur (von 15 bis 30 Minuten) und die Stärke des angewandten Stroms (von 10 bis 30mA) erreicht. Ein Behandlungszyklus erfaßt 10-12 Sitzungen.

Mit der Apitoxinelektrophorese wird erst nach einem negativen Verträglichkeitstest des Bienengifts begonnen. Verwendet wird eine Lösung von 250-300 mg % Apitoxin.

Bei Propoliselektrophorese werden Wasser-Alkohol-Emulsionen verwendet, die unmittelbar vor der Behandlung aus 30%-igem Alkoholextrakt durch Verdünnung mit Wasser in einem Verhältnis von 10:100 vorbereitet wurden. Bei Entzündungen von Rachen, Nase und anderen Hohlräumen (Vagina, Zahnwurzelkanal) wird eine "direkte" Elektrophorese angewendet.

Bei Honigelektrophorese wird eine frisch zubereitete Wasserlösung von Honig (30%) benutzt. Voraussetzung dafür ist die richtige Wahl des Honigs, d.h. eines Honigs der der Erkrankung entspricht und nicht verfälscht ist.

B) Bei **Phonophorese** werden Bienengift und Propolis verwendet. Die Salbe aus liophilisiertem Bienengift aufgrund von Vaseline (150-300mg%) oder Propolis (5-10gr%) dient als Vermittler bei der Übertragung der Ultraschallenergie und gleichzeitig als Kollektor des Bienenproduktes. Die Behandlung beginnt nach Ermittlung der Empfindlichkeit des Kranken auf Bienengift. Es werden 10-12 Prozeduren, u. zwar lokal und segmentär, mit einer Dauer von 5-12 Minuten durchgeführt, wobei die Stärke der Ultraschallenergie von 0,3-1w/cm² war.

C) **Inhalationsbehandlung**. Zur Inhalierung werden frisch zubereitete 30%ige Wasserlösungen von Honig, 10%igem Wasserextrakt von Propolis, Alkohol-Wasser (10:10) oder Alkohol-Glycerin-Emulsionen (1:1; 1:2) von Propolis durchgeführt. Es werden Kompressoren und Ultraschallapparate verwendet. Unter häuslichen Bedingungen ist auch die Zerstäubung durch Verdampfung möglich. Eine Prozedur beträgt 10-20 Minuten.

D) **Wärmebehandlung**. Es wird Bienenwachs als solches oder mit Propolis (5-10%) angereichert verwendet. Die Behandlung wird in Form von Aufsetzen warmer "Wachsbrötchen", Wachskompressen oder Wachspflastern durchgeführt.

Pawlina POTSCHINKOWA
Sofia, BULGARIEN



Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie über unseren bevorstehenden **2. Internationalen Deutschen Kongress für Bienenprodukte und Apitherapie** informieren. Apitherapie, die therapeutische Benutzung von Bienenprodukten hat in den letzten Jahrzehnten, das zunehmende Interesse der Bevölkerung gefunden.

Deshalb möchten wir, nach dem großen Erfolg unseres 1. Kongresses im vergangenen Jahr, zu dem Kongressteilnehmer aus 31 Ländern gekommen sind, in diesem Jahr in Deutschland wieder einen Apitherapie-Kongress durchführen.

Dieser Kongress soll 3 Tage dauern und am **28./30. März 2003** im schönen **Passau (Hotel Holiday Inn)** stattfinden.

Unser Ziel besteht darin, Sie über das gesamte Themengebiet der Apitherapie zu informieren. Dabei werden wir den Kongress in drei Themenkomplexe teilen:

Die Apitherapie in der Theorie (Die Bienenprodukte therapeutische Wirkungen, Indikationen, Kontraindikationen, Anwendungsformen, Produkte).

B. Die Apitherapie in der Praxis (Demonstrationen von Experten zur Herstellung von verschiedenen Apitherapiepräparaten und Behandlungen)

Die Behandlung von menschlichen und tierischen Krankheiten durch Apitherapie.

Um unsere Ziele zu erreichen haben wir wieder die besten Apitherapiespezialisten der Welt eingeladen. Gleichzeitige werden auch international tätige Firmen auf dem Gebiet der Apitherapieerzeugnisse ihre Produktpalette präsentieren und anbieten.

Eine Übersetzung in 4 verschiedenen Sprachen (Deutsch/ Englisch/ Französisch und Spanisch) ist gegeben.

Der Eintrittspreis für die Besuchern ist gestaffelt. Er beträgt für den gesamten Kongress 50 €, für 2 Tage 40 € und für 1 Tag 20 €. Für diesen Preis erhalten Sie zusätzlich ein Kongress-CD mit den entsprechenden Vorträgen der Spezialisten, sowie eine sehr grosse Vielzahl von Informationen und Kontakten.

Firmen die Interesse an der Ausstellung haben, können zu einem Preis von 500, 750 oder 1000 € einen Stand im Kongressgebäude anmieten.

Im Anschluß an den Kongress, findet vom 31. März bis 2. April ein praktisches Apitherapie-Seminar statt. Den Teilnehmern werden

dabei tiefere Einblicke in die Anwendung von Bienenprodukten bei verschiedenen Krankheiten vermittelt. Ebenso steht die Herstellung von verschiedenen Rezepturen und deren Anwendung im Vordergrund. Die Seminargebühr beträgt 150 €. Anmeldungen hierzu, sind bis zum **15. März 2003** erforderlich.

Dr. Stefan Stangaciu
Präsident Deutscher Apitherapie-Bund

Für weitere Informationen sowie Anmeldungen stehen wir Ihnen unter der Adresse:

Bezirk Oberbayern
Fachberatung für Imkerei
Prinzregentenstr. 14, 80535 München
Tel.: 089/2198-1060 und 1061
Mob. 0177-5972757
Fax: 089/2198-051061
E-Mail: Karin.Schippan@bezirk-oberbayern.de
<http://www.bezirk-oberbayern.de>
<http://www.apitherapie.de>

zur Verfügung.



Kongress- und Seminarprogramm, 28. März-2. April 2003, Holiday Inn, Passau, Germany

Freitag 28. März

09.00-14.00 h.	Besucher Registrierung
14.00-14.30 h.	Api-Expo Tour
14.30-14.50 h.	Offizielle Eröffnung
15.00-16.10 h.	Pollen Symposium
16.10-16.30 h.	Pause
16.30-19.00 h.	B.gift Symposium
19-20 h.	Abendessen
20.15-21.00 h.	Folklore Show

Montag 31. März

09.00-12.00 h.	Apitherapie Seminar (II) auf Deutsch
13.00-16.00 h.	Apitherapie Seminar (II) auf Englisch
16.15-19.15 h.	Apitherapie Seminar (II) auf Spanisch

Samstag 29. März

09.00-10.40 h.	Honig Symposium
10.40-11.00 h.	Pause
11.00-13.00 h.	Prop. Symposium
13.00-14.00 h.	Mittagessen Pause
14.00-15.45 h.	G. R. Symposium
15.45-16.00 h.	Pause
16.00-19.00 h.	Klinische Apither. Symposium (I)
19-20 h.	Abendessen
20.00-22.00 h.	Apither. Workshop

Dienstag 1. April

09.00-12.00 h.	Apitherapie Seminar (II) auf Deutsch
13.00-16.00 h.	Apitherapie Seminar (II) auf Englisch
16.15-19.15 h.	Apitherapie Seminar (II) auf Spanisch

Sonntag 30. März

09.00-12.00 h.	Klinische Apither. Symposium (II)
12.00-12.45 h.	Round Table
12.45-13.00 h.	Schließung des Kongresses
13.15-14.00 h.	Mittagessen auf Schiff + Donau Rundfahrt + Besuch an Imkerei Prüfhof Kringel (optional)
16.00-16.30 h.	Reise zurück zur Hotel

Mittwoch 2. April

09.00-12.00 h.	Apitherapie Seminar (III) auf Deutsch
13.00-16.00 h.	Apitherapie Seminar (III) auf Englisch
16.15-19.15 h.	Apitherapie Seminar (III) auf Spanisch



28. März - 2. April 2003
Holiday Inn, Passau
Germany

Kongress Deutschen Apitherapie Bund e.V.



Passau, Bahnhofstrasse 24



APITHERAPIE als CD!

Mehr als 1200 Dokumente geordnet in folgende Kapitel:
 Kurse zu Apitherapie mittels Internet

Datenbanken <ul style="list-style-type: none"> • Propolis • Honig und Honigtau • Blütenpollen und Bienenbrot • Gelee Royal • Apilarnil (Extrakt aus Drohnenlarven) • Bienengift • Bienenwachs 	e-Bücher <ul style="list-style-type: none"> • "Apitherapie für alle - Zusammensetzung, Eigenschaften, Anwendungen, Rezepte für Bienenprodukte" • "Propolis book" (engl.) • Artikel von Dr. med. Stangaciu zu Apitherapie • Internet und Apitherapie • Adressen zum Thema Apitherapie (Personen und Firmen) • Über den Autor • Länderspezifische Literaturverzeichnisse • Über 40 Medizinische Fachbereiche und Apitherapie • Krankheiten und Apitherapie
---	--

Voraussetzung: Windows 95, Word 97
 © Copyright Dr. med. Stefan Stangaciu, 1999-2002 Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten.

Beitrittserklärung zum Deutschen Apitherapie Bund e.V.

Kapuzinerstr. 49 - 94032 Passau - Tel. (0851) 9347005 (abends) - Fax (0851) 9885632
<http://www.apitherapie.de> • e-mail: info@apitherapie.de
 Bankverbindung: Sparkasse Passau BLZ 740 500 00 Kto.Nr. 240 290 510

Beruf:

Familienname:

Vorname:

Straße:

Wohnort:

Postleitzahl:

Geb.Datum:

buchen Sie bitte von meinem Konto ab

Name der Bank:

Sitz der Bank:

Konto-Nummer:

Bankleitzahl:

- Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Deutschen Apitherapie Bund e.V. Der Jahresbeitrag beträgt 30 € und ist Kalenderjährlich im Januar zu zahlen.
- Ich möchte aktiv mitarbeiten.
- Ich gebe eine Spende zur Unterstützung des Deutschen Apitherapie Bundes in Höhe von €.
- Der Betrag wurde überwiesen.
- Bitte den Spendenbeitrag von meinem Konto abbuchen.
- Die einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 Euro und den Beitrag bitte von meinem Konto abzubuchen.

Bitte übersenden Sie an folgende Interessenten unter Bezugnahme auf mich ebenfalls Informationsmaterial über den Deutschen Apitherapie Bund e.V.

Ort / Datum: Unterschrift:



IMPRESSUM

Herausgeber: DAB
 Deutscher Apitherapie Bund e.V.
 Kapuzinerstr. 49, 94032 Passau
 Telefon: 0851 / 9347005 (nur abends)
 Fax: 0851 / 9885632
 e-mail: info@apitherapie.de
<http://www.apitherapie.de>
 Bankverbindung: Sparkasse Passau
 BLZ 740 500 00 - Kto.Nr. 240 290 510
 Erscheinungsweise: vierteljährlich



**Deutsche
 Apitherapie
 Zeitung**

Offizielle Mitgliederzeitschrift des
 Deutschen Apitherapie Bundes e.V.

1. Vorstand: Dr. med. Stefan Stangaciu
 2. Vorstand: Arno Bruder
 3. Vorstand: Joachim Polik
 Sekretärin/Kassier: Irene Schachtner
 Schriftführer: Thomas Schachtner
 Fachberater für Imkerei: Arno Bruder, Imkermeister Johann Schachtner
 Webmaster/Anzeigen: Dr. med. Stefan Stangaciu
 Editor für Apitherapiezeitung: Dr. med. Stefan Stangaciu

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Schriftleitung übereinstimmen, die sich sinnwahrende Kürzungen von Manuskripten und Leserbriefen vorbehält. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernimmt der Herausgeber keine Haftung. Die Zeitschrift und alle darin enthaltenen Beiträge sowie Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers strafbar.

DAB SHOP

Deutscher Apitherapie Bund e.V.

Kapuzinerstr. 49
 D-94032 Passau
 Tel. + 49 851 9347005 - Fax: 9885632
 E-Mail: info@apitherapie.de
www.apitherapie.de

Bestellung

Name:
 Vorname:
 Straße:
 PLZ - Ort:
 Telefon:

Artikel	E-Preis	Menge	Total in Euro
Sanft heilen mit Bienenprodukte, Dr. Stefan Stangaciu	12,95 €		
Heilen mit Honig, Andrea Nagl	12,90 €		
Honig als Heilmittel, Prof. L. Maiwald, Videokassette, 60 Min.	25,00 €		
Apither 2002, CD	60,00 €		
Apither 2002, CD für Mitglieder des DAB	29,00 €		
Kongress Videokassetten / Symposium	20,00 €		
Pollen Symposium, Video	20,00 €		
Bienengift Symposium, Video	20,00 €		
Gelee Royal Symposium, Video	20,00 €		
Honig Symposium, Video	20,00 €		
Propolis Symposium, Video	20,00 €		
Workshop, Video ca. 3 Stunden	45,00 €		
Klinische Apitherapie Symposium, Video ca. 5 Stunden	60,00 €		
Apitherapiekurs nach Dr. med. S. Stangaciu, 98 Lektionen (nur für Mitglieder des DAB)	100,00 €		

Bei Videokassettenbestellung bitte Sprache angeben:
 (deutsch, englisch, französisch, spanisch)

alle Preise zuzüglich Porto und Verpackungskosten - ab 10 Stück Abnahme 10 % Rabatt